

Von den Finsternissen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **129 (1850)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von den Finsternissen.

In diesem Jahre finden nur zwei Sonnenfinsternisse statt, von denen aber keine in unserer Gegend sichtbar sein wird. Der Mond wird nicht verfinstert.

Schweizerisches Maß und Gewicht.

A. Längenmaße.

1) Als solche sind festgesetzt: Der Fuß (er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung und kömmt $\frac{4}{10}$ des französischen Meters gleich); er wird abgetheilt in 10 Zolle, der Zoll in 10 Linien, die Linie in 10 Striche; die Elle, welche 2 Fuß; der Stab, welcher 4; das Klafter, welches 6; die Ruthe, welche 10, und die Wegstunde, welche 16,000 Fuß in sich begreift. Elle und Stab werden wieder in Halbe, Viertel und Achtel getheilt.

B. Flächenmaße.

2) Diese sind: Der Quadratfuß von 100 Quadratollen; das Quadratklaster, welches nach der Länge und Breite 6 Fuß, mithin 36 Quadratfuß, enthält; die Quadratruthe von 100 Quadratfuß, als Feldmaß; die Zuchart von 40,000 Quadratfuß oder 400 Quadratruthen, als größeres Feldmaß, und die Quadratstunde von 16,000 Fuß Seite oder 6400 Zuchart Inhalt.

C. Kubische Maße.

3) Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, und zwar: der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubizollen, Kubizfüßen, Kubikklastern, sowie der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaßen.

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

4) Diese sind: Der Kubizoll; der Kubizfuß, enthaltend 1000 Kubizolle; das Kubikklaster, es faßt 6 Mal 36 oder 216 Kubizfuß in sich, und wird zur Messung von Heu und bei Bauten, Steinbrüchen und Ausgrabungen gebraucht, und das Holzklaster; dieses muß auf der Vorderfläche ein Quadratklaster oder 36 Quadratfuß halten.

II. Hohlmaße.

5) Als solche sind festgesetzt: A. Für trockene Gegenstände: Das Viertel (15 französische Liter betragend), welches die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände bildet und genau 30 Pfund distillirten Wassers, bei $3\frac{1}{2}^{\circ}$ Reaumur, oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit, faßt; der Bierling, welcher den 4. Theil eines Viertels ausmacht; das Mäßlein, welches den 16. Theil des Viertels bildet; — alle diese Maße müssen die Gestalt eines Zylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist; — der Mütt, der das Vierfache, und endlich das Malter, welches das Zehnfache des Viertels enthält. B. Für Flüssigkeiten: Die Maß (1 $\frac{1}{2}$ französische Liter betragend), welche die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe bildet und genau 3 Pfund reinen Wassers faßt; die Halbmaß, oder die Hälfte einer Maß; der Schoppen, welcher den 4. Theil, und der Halbschoppen, welcher den 8. Theil einer Maß in sich begreift; der Saum enthält 100 Maß und der Gimer 25 Maß oder den 4. Theil eines Saums. Die Maß und ihre Abtheilungen haben, wenn sie als Normalgefäße dienen, die Gestalt eines Zylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

D. Gewichte.

6) Als solche sind gesetzlich anerkannt: Das Pfund, welches die Grundeinheit aller Abwägungen bildet und die Hälfte des französischen Kilogramms begreift, der hinwieder dem Gewicht eines Liters oder Kubizdecimeters Wasser gleich ist; das Loth, wovon 32 ein Pfund ausmachen; der Zentner, welcher gleich ist 100 Pfund.

7) Das Apothekergewicht bleibt unverändert beibehalten.

Schweiz.

- 7 Maß = (sind gleich) 8 appenzeller Maß.
- 1 Gimer = 28 $\frac{2}{3}$ appenzeller Maß.
- 1 Saum = 114 $\frac{3}{4}$ appenzeller Maß.
- 8 Maß = 9 churer Maß.
- 1 Viertel = 2 Quartanen in Graubünden.
- 1 Malter = 6 Viertel, 2 Bierling und 1 Mäßlein in Appenzell.
- 1 Elle = $\frac{10}{11}$ churer Elle.
- 39 Ellen = 38 wollene Ellen in Appenzell.
- 4 Ellen = 3 leinene Ellen in Appenzell.
- 1 Pfund = 1 Pfund und 2 Loth leichtes Gewicht in Appenzell, oder genauer:

Schweiz.

- 7 Pfund = 7 $\frac{1}{2}$ Pfund leichtes Gewicht.
- 1 Pfund = 34 Loth schwer Gewicht in Appenzell.
- 1 Zentner = 86 $\frac{2}{3}$ Pfund schwer Gewicht in Appenzell.
- 1 Zentner = 108 Pfund, 2 Loth leichte Pfund in Graubünden.
- 1 Zentner = 96 Pfund, 2 Loth schwere Pfund in Graubünden.
- 1 Zentner = 72 große Krinnen in Bünden.
- 1 Schuh = 11 $\frac{1}{2}$ Zoll in Appenzell oder rheinländisch, oder 11 pariser Zoll und 1 Linie.
- 1 Schuh = 1 churer Schuh.